

**Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld**  
**vom 08. April 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 HG hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

**1. Abschnitt**

**Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten**

- § 2 Wahlgrundsätze, Wahlrecht
- § 3 Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilung auf die Gruppen und Teilgruppen
- § 4 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 5 Verbindung der Wahlen
- § 6 Wahlvorstand
- § 7 Unterstützung des Wahlvorstandes
- § 8 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 12 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 13 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 14 Aussetzung der Wahl
- § 15 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 16 Wahlsystem
- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Ausübung des Wahlrechts
- § 19 Wahlhandlung
- § 20 Briefwahl
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahlniederschrift
- § 23 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl
- § 24 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl
- § 25 Benachrichtigung der Gewählten
- § 26 Nachwahlen
- § 27 Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit
- § 28 Wahlprüfung
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen